

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

stelcon®

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als anerkannt, wenn der Besteller Ihnen nicht sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung schriftlich oder ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.4 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. ANGEBOT UND AUFTRAGSANNAHME

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ein Auftrag gilt als angenommen nach Feststellung der technischen Machbarkeit, Bonitätsprüfung und Zustellung unserer schriftlichen Bestätigung. Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften und Vorkassen behalten wir uns vor. Ist in der Auftragsbestätigung nichts Anderes gesagt, gilt für die Ausführung der einzelnen Leistungen der Text unserer Angebote. Mündliche und telefonische Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 2.3 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder aus unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Anderes ergibt, gilt für von uns zu erbringende Verlegeleistungen die VOB Teil B in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Für unser Parkdachsystem gelten unsere speziellen Montagebedingungen.
- 2.4 Bei Sonderanfertigungen (auch Sonderfarben) sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Fall vom Käufer abgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachproduktion von Mehrmengen.
- 2.5 Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Käufer zu beschaffenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Der Nachweis über Zugang und Vollständigkeit der Unterlagen ist vom Käufer zu führen.
- 2.6 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Unsere Preise für Materialien verstehen sich ab Werk Germersheim oder Pirna-Copitz, für Kleinflächenplatten ab Auslieferungslager Krefeld, für sonstige Handelsware ab Produktionsstätte, verladen auf LKW. Alle Erzeugnisse werden normalerweise ohne Verpackung geliefert. Die Kleinflächenplatten werden auf Paletten geliefert. Bei Verlegeaufträgen gilt der Preis für die angegebenen Flächen und Nebenleistungen, wie aus dem Angebot ersichtlich.
- 3.2 Soweit die Lieferung mehr als 4 Wochen nach Vertragsschluss erfolgt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund gestiegener Materialpreise, Frachten, Löhne usw., eintreten. Der Kunde hat im Falle einer Preisänderung das Recht, sich durch Erklärung uns gegenüber, die nur unverzüglich nach Mitteilung der Preisänderung erfolgen kann, vom Vertrag zu lösen.
- 3.3 Unsere Preise sind Netto-Preise. Die am Tage der Lieferung gültige Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
- 3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skonto wird nur auf gelieferte Ware und innerhalb der vereinbarten Frist gewährt. Bei Überschreitung bzw. Skonto-Abzug auf Frachten, Paletten, Verpackungsmaterial und Dienstleistungen erfolgt Nachforderung.

4. LIEFERUNG UND VERSAND

- 4.1 Verbindliche Termine für Lieferung und Leistung können nach Klärung aller technischen Details grundsätzlich erst in der Auftragsbestätigung genannt werden. Unsere Lieferpflicht ruht insoweit, solange uns vom Käufer für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4 Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, insbesondere durch Streiks, Arbeitsausstände und Aussperrungen, Rohstoffmängel oder sonstige Einflüsse, welche wir nicht verhindern können oder nicht zu vertreten haben, entbinden uns von festgelegten Lieferungs- und Ausführungsterminen.
- 4.5 Der Versand erfolgt „ab Werk“ bzw. Auslieferungslager. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und Verladehölzer. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Selbstabholungen sind nur gemäß unserer Abholvorschriften in den in der Auftragsbestätigung explizit genannten Werken möglich.
- 4.6 Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers. Die Befahrbarkeit der Zuwegung der Schwerlastzüge bis zur Entladestelle ist vom Käufer zu gewährleisten. Der Empfänger hat die Pflicht, das Material, sobald es am Bestimmungsort angekommen ist, nach Umfang und ordnungsmäßigem Zustand zu kontrollieren. Bei Feststellung von Differenzen hat der Empfänger bei Bahntransport die betreffenden Güterabfertigungen zu veranlassen, ein entsprechendes Protokoll aufzustellen sowie bei sämtlichen Transporten den Schaden auf geeignete Weise festzustellen und eindeutig auf den Frachtpapieren (Frachtbrief oder Konnossement) zu vermerken.
- 4.7 Die kalkulierten Frachtkosten basieren im LKW-Verkehr auf vollen Zügen mit einer Entladezeit incl. Wartezeit von max. 1 Std. je LKW. LKW-Frachten verstehen sich als Anlieferung Mo-Fr 6-18 Uhr, Wochenend- und Nachtanlieferungen bedürfen gesonderter Absprache und Berechnung.

Bahnfrachten verstehen sich rein als Transportkosten incl. Umschlags- und Ladungssicherungskosten in unserem Werk. Bei Entladung anfallende Standgelder, Umschlags- und Rangiergebühren gehen zu Lasten des Empfängers. Dies gilt auch, wenn die Montage durch uns erfolgt. Darüberhinausgehende Zeiten und Untermengen bei der Fracht werden in Rechnung gestellt. Die Lieferung von Stelcon-Produkten auf die Baustelle erfolgt durch LKW (40t zulässiges Gesamtgewicht). Der Kunde hat dafür zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße Anlieferung und Entladung auf die Baustelle durch LKW (40t zGG) gewährleistet ist. Eine Lieferung von Stelcon-Produkten durch kleinere Fahrzeuge als LKW (40t zGG) bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird gesondert berechnet.

- 4.8 Bei zeitlicher Trennung von Lieferung und Einbau des Materials ist durch den Käufer für einen ausreichenden Schutz des Materials Sorge zu tragen. Das Stapeln unserer Produkte muss genau nach unserer Stapelvorschrift erfolgen. Schäden, die durch unsachgemäßes Stapeln eintreten, gehen zu Lasten des Kunden. Schäden am Untergrund durch Aufstapeln von STELCON-Produkten gehen auch bei sachgemäßer Stapelung zu Lasten des Kunden.
- 4.9 Angebotene Frachtkosten sind unverbindlich aufgrund der derzeit gültigen Tarife errechnet. Tarifierhöhungen gehen zu Lasten des Empfängers.
- 4.10 Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts Anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 4.11 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
- 4.12 Halten wir auf Veranlassung des Käufers Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Käufer für den daraus entstandenen Schaden.

5. MÄNGELHAFTUNG

- 5.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.2 Bei der Verdichtung des Betons sind geringe Luft- und Wassereinschlüsse technisch unvermeidbar. Dadurch können an der Oberfläche Poren entstehen, die jedoch keine Rückschlüsse auf mangelnde Dichtigkeit oder Festigkeit der Erzeugnisse zulassen und den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wenn die Erzeugnisse den Normen bzw. Richtlinien entsprechen. Gelegentlich können Ausblühungen vorkommen, die technisch nicht vermeidbar sind. Die Güteeigenschaften der Erzeugnisse bleiben hiervon unberührt. Ausblühungen stellen keinen Mangel dar. Oberflächliche Haarrisse können in besonderen Fällen auftreten. Solche Haarrisse beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, wenn die Erzeugnisse sonst den Normen bzw. Richtlinien entsprechen. Bei der Herstellung von Betonerzeugnissen aus natürlichen Zuschlagstoffen können trotz sorgfältiger Beachtung und Kontrolle aller für die Farbgebung wichtigen Einflüsse gelegentlich Farbschwankungen auftreten. Sie sind technisch nicht vermeidbar und für den Gebrauchswert der Betonerzeugnisse ohne Belang. Helligkeitsdifferenzen werden in der Regel durch den Einfluss der normalen Bewitterung und durch Benutzung weitgehend ausgeglichen.
- 5.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- 5.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall jedoch maximal in Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die 1.000.000,00 € beträgt. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch in diesem Fall jedoch maximal in Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die 1.000.000,00 € beträgt.
- 5.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfristen in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Soweit wir Verlegeleistungen erbringen, gilt die Verjährungsfrist des § 13 Nr. 4 VOB Teil B. Für Bewegungsfugen zwischen Bauteilen, bei denen die Wartung einen erheblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, falls der Auftraggeber uns keine Wartung der Bewegungsfugen überträgt.
- 5.9 Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bruch in handelsüblichen Grenzen kann nicht beanstandet werden.
- 5.10 Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. AUSKÜNFTE UND BERATUNGEN

- 6.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Sie entheben den Käufer nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte. Angegebene Werte, zur Verfügung gestellte Darstellungen, Zeichnungen, Einbaurichtlinien usw. basieren auf Erfahrungswerten und sind unverbindlich. Die Überprüfung der Eignung unserer Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck obliegt ausschließlich dem Käufer.
- 6.2 Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages.

7. ZAHLUNG

- 7.1 Die Rechnungen werden nach Lieferung bzw. Bereitstellung erstellt. Bei Aufträgen, die Lieferungen und Leistungen enthalten, werden Teillieferungen nach Aufmaß abgerechnet.
- 7.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, bei uns unbekanntem Besteller vor Ausführung des Auftrages.

- 7.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges können wir unbeschadet weiterer Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen, Leistungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe des bei Banken für ungedeckte Kredite üblichen Satzes einschließlich Bereitstellungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer als der vorstehend vereinbarte Verzugschaden entstanden ist.
- 7.5 Geht ein Scheck oder Wechsel zu Protest, so werden alle noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob noch weitere Schecks und Wechsel im Umlauf sind. Soweit Teillieferungen in Frage kommen, berechtigt uns die nicht fristgerechten Zahlungen zur Verweigerung der aus dem Kauf noch zu liefernden Mengen, ohne dass der Käufer hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche uns gegenüber geltend machen kann.
- 7.6 Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers vor oder während der Vertragsdauer ungünstig oder erhalten wir über ihn eine nach unserer Entscheidung ungenügende Auskunft, sodass berechtigterweise eine Gefährdung der Gegenleistung vorliegt, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung bzw. Veräußerung der gelieferten Waren bis zur Bezahlung zu untersagen oder dieselben zurückzufordern und für die Restlieferung oder vor Produktionsbeginn Vorauszahlung oder Sicherstellung durch geeignete Bankbürgschaften zu beanspruchen, auch wenn uns Wechsel dafür bereits gegeben wurden.
- 7.7 Verzögert sich die Auslieferung von für einen Auftrag gesondert gefertigten Artikeln um mehr als vier Wochen nach dem festgelegten und vereinbarten Termin durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, diese in Rechnung zu stellen sowie Lagerkosten in der Höhe zu berechnen, wie sie beim Einlagern und ggf. beim Umlagern bei einem gewerblichen Lagerhalter üblicherweise anfallen. Bei übernommenen sonstigen Leistungen, deren Durchführung zu dem vereinbarten Termin nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden evtl. Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 7.8 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.

8. BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Berechnungsgrundlage für den Preis von Bodenbelägen ist das jeweilige Rastermaß.

- 8.1 Zur Lieferung notwendige Paletten und Verlegetraversen werden berechnet. Bei Rücklieferung einwandfreier Paletten und Verlegetraversen innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe durch den Käufer an unser Lieferwerk schreiben wir den Ausgabepreis abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Für Verlegetraversen wird grundsätzlich eine Miete von 150,00 €/Woche berechnet. Die Rückführung ist grundsätzlich eine Bringschuld des Käufers. Eine Gutschrift von rückgelieferten Hubschlüsseln und Anschlagmitteln ist ausgeschlossen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.5 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsvorgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unsere Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.7 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen gemischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 9.8 Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unsere Sicherheiten die zur Sicherung der Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. GERICHTSSTAND, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGORT

- 10.1 Erfüllungsort für den Käufer bzw. Besteller ist Germersheim. Erfüllungsort, der von uns zu erbringenden Lieferungen ist nach unserer Wahl eines unserer Werke bzw. Auslieferungslager.
- 10.2 Gerichtsstand ist Germersheim.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.4 Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester-oder sonstige verbundene Gesellschaften der BTE Holding B.V hat.

Stand: Oktober 2020

BTE stelcon GmbH
Philippsburger Str. 4
76726 Germersheim